



RICHTLINIE ZUR GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AN FRAKTIONEN DES KREISTAGES DES LANDKREISES BARNIM AUS HAUSHALTSMITTELN DES LANDKREISES BARNIM

1. Zuwendungen

Die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung des Kreistages unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Die Fraktionen haben keinen Anspruch auf Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln oder auf volle Erstattung ihrer Kosten. Die Verteilung der für die Fraktionszuwendungen vorgesehenen Mittel auf die verschiedenen Fraktionen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf der Grundlage des durchschnittlichen Bedarfes der Vergangenheit wurde ein einheitlicher Verteilungsmaßstab ermittelt. Die Fraktionen erhalten bedarfsabhängig Zuwendungen in Form von finanziellen Mitteln und in Form eines Verfügungsrahmens für Investitionen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Verwendungszweck

Die Zuwendungen werden nur für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt und unterliegen einer Zweckbindung. Die Zuwendungen dienen dazu, die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung ganz oder teilweise zu decken und sind hierauf begrenzt. Eine Verwendung der Fraktionszuwendungen für Zwecke der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen ist unzulässig.

3. Beginn und Ende der Zuwendungsgewährung

- 3.1 Fraktionen können Fraktionszuwendungen jeweils nur für den Zeitraum ab Beginn des Monats, der auf den Tag ihrer Konstituierung folgt, jedoch frühestens ab Beginn des Monats, der dem Tag der Konstituierung des Kreistages folgt, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Fraktion aufgelöst wird oder ihr Rechtsstatus als Fraktion erlischt, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem ein neuer Kreistag erstmalig zusammentritt, erhalten.
- 3.2 Für Liquidationsangelegenheiten (Abwicklung der laufenden Geschäfte, u.a. Abrechnung und Nachweisführung, sowie Tilgung der Verbindlichkeiten, u.a. Rückforderungen) ist eine Fraktion sowohl nach ihrer Auflösung oder nach Erlöschen ihres Rechtsstatus als auch nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages als fortbestehend anzusehen.

4. Bedarfsanmeldung

- 4.1 Fraktionszuwendungen werden den Fraktionen nur bedarfsabhängig gewährt. Die Gewährung einer Zuwendung über den konkreten Bedarf hinaus und die Abdeckung des konkreten Bedarfs über den allgemeinen Maßstab (Ziffer 5.1 und Ziffer 10) hinaus ist ausgeschlossen.
- 4.2 Die Fraktionen melden ihren Bedarf für finanzielle Mittel und für Investitionen für die Geschäftsführung des Folgejahres schriftlich (telekommunikative Übermittlung genügt) bis zum 30. Juni eines jeden Jahres beim Büro des Kreistages an.
- 4.3 Abweichend von Ziffer 4.2 meldet eine Fraktion, die sich nach dem 30. Juni neu bildet, ihren Bedarf für finanzielle Mittel und Investitionen für den Rest des laufenden Jahres und für das Folgejahr unverzüglich nach ihrer Konstituierung an.
- 4.4 Die Gewährung von Zuwendungen für Zeiträume, für die kein Bedarf angemeldet wird, sowie eine rückwirkende Gewährung von Zuwendungen für vergangene Zeiträume vor Beginn des Monats des Eingangs der Bedarfsanmeldung beim Büro des Kreistages sind ausgeschlossen.

5. Zuwendungshöhe der finanziellen Mittel

- 5.1 Den Fraktionen werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Bedarfsanmeldung finanzielle Mittel zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Diese setzen sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von maximal 800 Euro für jede Fraktion sowie einem zusätzlichen monatlichen Betrag für jedes Mitglied der Fraktion (nur Kreistagsabgeordnete, nicht sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner) in Höhe von maximal 110 Euro.
- 5.2 Eine Änderung der Mitgliederzahl wird bei der Bemessung der monatlichen finanziellen Mittel mit Beginn des Folgemonats berücksichtigt. Ändert sich im Laufe eines Monats die Zahl der Mitglieder der Fraktion, so wird der zusätzliche Betrag je Mitglied für diesen Monat nach der höheren Zahl berechnet.
- 5.3 Die finanziellen Mittel sind ausschließlich vorgesehen für:
- Anmietung von Räumen
 - Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern
 - Ausstattungsgegenstände unter 150,00 € (ohne Umsatzsteuer)
 - Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion
 - Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, die satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten
 - Gästebewirtung
 - Literatur

- Wartungskosten
- Geschäftsbedarf
- Reisen, die der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion im Kreistag oder die der Meinungsbildung zu im Kreistag anstehender Entscheidungen dienen (Informationsreisen)
- Fortbildungen, die sich inhaltlich auf die Aufgaben des Landkreises und der Fraktionen beziehen

6. Zuweisung der finanziellen Mittel

Die Fraktionen erhalten ein Informationsschreiben über die Höhe der finanziellen Mittel, die ihnen zweckgebunden zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel sind nicht übertragbar.

7. Abrechnung der finanziellen Mittel

- 7.1 Für die Abrechnung der finanziellen Mittel ist von den Fraktionen ein jährlicher Verwendungsnachweis (Anlage 1) zu erbringen. Dieser muss alle Ausgabearten mit den entsprechenden Ausgabehöhen enthalten. Dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege, Kontoauszüge sowie Verträge beizufügen. Weiter haben die Fraktionsvorsitzenden schriftlich zu versichern, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsführung der Fraktion verwendet worden sind.
- 7.2 Die Vorlage der Nachweise hat bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (Ordnungsfrist) gegenüber der/dem für Finanzen zuständigen Dezernentin/Dezernenten zu erfolgen. Erfolgt die Vorlage der Nachweise nicht fristgerecht, fordert die/der für Finanzen zuständige Dezernentin/zuständige Dezernent die Vorlage der Nachweise unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (Ausschlussfrist), die vier Wochen nicht unterschreiten sollte, an. Nach Ablauf der gesetzten Nachfrist eingereichte Verwendungsnachweise werden bei der Prüfung nach Ziffer 8 nicht berücksichtigt.
- 7.3 Abweichend von der in Ziffer 7.2 Satz 1 geregelten Frist ist der Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Wahlperiode von allen Fraktionen einzureichen. Im Übrigen gilt Ziffer 7.2 entsprechend.
- 7.4 Bei Auflösung oder bei Erlöschen des Rechtsstatus einer Fraktion hat die jeweils betreffende Fraktion abweichend von der in Ziffer 7.2 Satz 1 geregelten Frist den Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres innerhalb von 4 Wochen nach Auflösung oder Erlöschen des Rechtsstatus einzureichen. Im Übrigen gilt Ziffer 7.2 entsprechend.
- 7.5 Die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende ist für die Abrechnung verantwortlich. Dies gilt auch nach Auflösung der Fraktion, nach Erlöschen des Rechtsstatus der Fraktion und nach dem Ende der Wahlperiode.

8. Prüfung der Verwendungsnachweise und Rückforderungen finanzieller Mittel

- 8.1 Gegenstand der Prüfung ist, ob die Mittel bestimmungsgemäß, für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgaben der Fraktionen und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind.
- 8.2 Nach Abschluss der Prüfung erhalten die Fraktionen jeweils Informationen zum Prüfergebnis und die eingereichten Unterlagen zurück. Die Fraktionen haben die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb einer im Informationsschreiben zu bestimmenden angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten sollte. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist werden durch die/den für Finanzen zuständige/zuständigen Dezernentin/Dezernenten die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel sowie ausgereichte Mittel, für die ein Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht eingereicht wurde, in der nicht entsprechend nachgewiesenen Höhe zurückgefordert oder mit künftigen Zahlungen verrechnet. Die Festlegung der Einzelheiten zur Rückzahlung (insbesondere die Rückzahlungsfrist) oder zur Verrechnung ist der/dem für Finanzen zuständigen Dezernentin/Dezernenten vorbehalten.

9. Zahlungsvorschriften

Die Auszahlung der finanziellen Mittel nach Ziffer 5 erfolgt zu Beginn eines jeden Monats durch Überweisung auf das beim Büro des Kreistages jeweils angegebene zweckgebundene Geschäftskonto der Fraktion.

10. Verfügungsrahmen für Investitionen

Den Fraktionen wird pro Wahlperiode nach Bedarfsanmeldung ein Verfügungsrahmen für Investitionen (Ausstattungsgegenstände, Kommunikationstechnik) für ihre Geschäftsführung in Höhe von bis zu 7.770,00 € für jede Fraktion eingeräumt.

11. Beschaffung, Finanzierung und Verwendungsnachweis

- 11.1 Die Beschaffung der Ausstattungsgegenstände und der Kommunikationstechnik für die Geschäftsführung erfolgt durch die Fraktionen auf Rechnung, die dem Büro des Kreistages jeweils zur Bezahlung vorzulegen ist. Die vorgegebenen Fristen für die Zahlung von Rechnungen müssen dabei sichergestellt werden.
- 11.2 Die Fraktionen sind verpflichtet, dem Landkreis das Eigentum an den aus Mitteln des Kreishaushaltes finanzierten Investitionen zu verschaffen.
- 11.3 Die Fraktionen bestätigen die zweckentsprechende Mittelverwendung durch schriftliche Versicherung der Fraktionsvorsitzenden und legen geeignete Nachweise vor.

12. Inventarerfassung

Die von den Fraktionen mit Haushaltsmitteln des Landkreises Barnim beschafften Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik unterliegen den Bestimmungen der Vermögensverwaltung und Anlagenbuchhaltung der Kreisverwaltung und werden inventarisiert.

13. Rückgabe und Übernahme von Anschaffungen aus Kreishaushaltsmitteln

13.1 Nach Ablauf der Wahlperiode oder nach Auflösung oder Erlöschen des Rechtsstatus einer Fraktion hat die jeweils betreffende Fraktion die mit Mitteln des Kreishaushaltes finanzierten Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik unverzüglich an die Kreisverwaltung zurückzuführen. Über die weitere Verwendung entscheidet die/der für Finanzen zuständige Dezernentin/Dezernent.

13.2 Abweichend von Ziffer 13.1 sind Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik nicht an die Kreisverwaltung zurückzuführen, wenn eine andere Fraktion mittels Formular (Anlage 2) erklärt, die Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik ganz oder teilweise zur weiteren Nutzung zu übernehmen. Bei Weiternutzung durch eine andere Fraktion verringert sich der Betrag des für diese Fraktion zur Verfügung gestellten Investitionsverfügungsrahmens gemäß Ziffer 10 entsprechend um den Betrag, der für die Beschaffung dieser Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik aufgewendet wurde, jedoch höchstens um den Betrag, der für die Neubeschaffung dieser Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik zum Zeitpunkt der Übernahmeerklärung durchschnittlich aufgewendet werden müsste.

14. Übergangsregelung

14.1 Mittel für Investitionen, die von den Fraktionen der 6. Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Barnim bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie in Anspruch genommen wurden, werden bei der Gewährung von Mitteln nach Ziffer 10 dieser Richtlinie jeweils entsprechend angerechnet bzw. in Abzug gebracht.

14.2 Soweit eine Fraktion zu Beginn der 6. Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Barnim Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik von einer Fraktion der vorherigen Wahlperiode durch Inbesitznahme ganz oder teilweise übernommen hat und diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch genutzt werden, verringert sich der Betrag des Investitionsverfügungsrahmens gemäß Ziffer 10 für die 6. Wahlperiode entsprechend um den Betrag, der für die Beschaffung dieser Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik aufgewendet wurde, jedoch höchstens um den Betrag, der für die Neubeschaffung dieser Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie durchschnittlich aufgewendet werden müsste.

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen des Kreistages des Landkreises Barnim aus Haushaltsmitteln des Landkreises Barnim
Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 177-8/20 vom 2. Dezember 2020

Das gilt nicht, wenn und soweit die übernommenen und genutzten Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie unbrauchbar bzw. auszusondern sind.

15. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen des Kreistages des Landkreises Barnim aus kommunalen Haushaltsmitteln tritt mit Datum 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 257-22/12 vom 5. September 2012 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 14. Dezember 2020

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth

Anlage 1

FORMBLATT ZUR ABRECHNUNG DER MITTEL FÜR DIE GESCHÄFTS-FÜHRUNG DER FRAKTION

**FRAKTION
 VERWENDUNGSNACHWEIS FÜR DEN ZEITRAUM _____**

Finanzbedarf	Euro
aus dem Kreishaushalt bereitgestellte Mittel	
Ausgaben gesamt	
Differenz / Rückzahlung an Landkreis	

Ausgaben für organschaftliche Aufgaben der Fraktion (gemäß der Festlegungen des Aufhebungsrunderlasses 1/2019 vom 28. Mai 2019):

Verwendungszweck	Euro
Miete Geschäftsräume	
Personalkosten Geschäftsführer/Geschäftsbesorger	
Öffentlichkeitsarbeit	
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	
Gästebewirtung und Zuziehung von Referenten	
Beschaffung notwendiger Literatur und Zeitschriften	
Wartungskosten	
Geschäftsbedarf (Porto, Telefon, Bürobedarf)	
Informationsreisen	
Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner	
Erstausstattung/ Ersatzbeschaffung	
Gesamt	

ERKLÄRUNG

Es wird versichert, dass die Zuwendungen nur für die Geschäftsführung der Fraktion verwendet wurden.

.....
 Unterschrift Fraktionsvorsitzende/r, Datum

Anlage 2



ÜBERGABEPROTOKOLL FÜR INVENTARGUT

1 ANGABEN ZUM INVENTARGUT

lfd Nr.	Inventar-Nr.	Bezeichnung: Gegenstand/ Typ	Geräte-Nr.	Stückzahl	Standort bisher: Gebäude/ Zimmer-Nr.	Standort Neu: Gebäude/ Zimmer-Nr.

2 UNTERSCHRIFTEN

DATUM _____ Inventarverantwortliche/Inventarverantwortlicher der abgebenden Organisationseinheit

DATUM _____ Inventarverantwortliche/Inventarverantwortlicher der übernehmenden Organisationseinheit

DATUM _____ Sachbearbeiter/in Kommunale Vermögenserfassung

DATUM _____ Amtsleitung Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt